

Leitlinie zur Zulassung zum Masterstudiengang Wing Maschinenbau/ Elektrotechnik für Absolventen Dualer Hochschulen an der Universität Paderborn

Stand: 20. Juli 2010

Zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen werden Absolventen¹ Dualer Hochschulen zugelassen, wenn der Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen mit entsprechender Fachrichtung an einer staatlich anerkannten Hochschule mit einer Abschlussnote 2,0 oder besser abgeschlossen wurde und zudem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ohne Einschränkungen:
 - Im Bachelorstudiengang müssen mindestens 180 Leistungspunkte in der Lehre an der Hochschule erbracht worden sein. Davon entfallen mindestens 106 Leistungspunkte auf ingenieurwissenschaftliche und mindestens 61 Leistungspunkte auf betriebswirtschaftlichen Veranstaltungen. Leistungspunkte, die in Praxisphasen erbracht worden sind, werden dabei nicht angerechnet. Die Bachelorarbeit muss mindestens einen Umfang von 8 Leistungspunkten aufweisen.

- mit Einschränkungen:
 - Wird die mindestens zu erbringende Anzahl von 180 Leistungspunkten aus der Lehre an der Hochschule um bis zu 20 Leistungspunkte unterschritten, sind innerhalb des ersten Semesters des Masterstudiengangs Nachleistungen zu erbringen. Der Umfang der Nachleistungen richtet sich nach den noch zu erbringenden Leistungspunkten. Die Art der Nachleistungen legt der Prüfungsausschuss fest. Leistungspunkte, die in Praxisphasen erbracht worden sind, werden dabei nicht angerechnet.
 - Wird die Anzahl von 180 Leistungspunkten aus der Lehre an der Hochschule um mehr als 20 Leistungspunkte unterschritten, ist eine Zulassung zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen möglich, wobei Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen auf Antrag angerechnet werden, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Leistungspunkte, die in Praxisphasen erbracht worden sind, werden dabei nicht angerechnet.

Bei Absolventen von Studiengängen an ausländischen Hochschulen werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften beachtet. Voraussetzung ist die Vorlage einer entsprechenden Anrechnungsempfehlung des Akademischen Auslandsamtes der Universität Paderborn.

¹ Wir verwenden ausschließlich aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit die maskuline Form.